



Gemeinderat

Tramstrasse 14, Postfach, 5034 Suhr

gemeindekanzlei@suhr.ch

+41 62 855 56 21

www.suhr.ch

Weiterbildungsverordnung 2025

gültig ab 1. Januar 2025

Gestützt auf das Personalreglement 2025 (PR) vom 20. Juni 2024

Inhalt

I.	Präambel	3
II.	Rahmenbedingungen bei Mitarbeitenden	4
Art. 1	Definition von Aus- und Weiterbildung	4
Art. 2	Bedarf an Weiterbildung/Budgetierung	4
Art. 3	Weiterbildungsantrag	4
Art. 4	Zuständigkeiten, Bewilligung	4
Art. 5	Kostenbeteiligung, Zeitgutschrift und Spesen	4
Art. 6	Kosten für Prüfungsgebühren	5
Art. 7	Arbeitszeit bei Weiterbildung	5
Art. 8	Rückerstattungspflicht bei vorzeitigem Austritt	5
Art. 9	Höhe der Rückerstattungspflicht	5
Art. 10	Kostenrückerstattung bei Abbruch der Weiterbildung	6
Art. 11	Erfolgskontrolle nach Beendigung der Weiterbildung	6
III.	Rahmenbedingungen bei Berufslehren	6
Art. 12	Kostenbeteiligungen bei der Ausbildung zu Kaufleuten	6
Art. 13	Zeitgutschriften bei Ausbildungen	7
Art. 14	Kostenbeteiligung bei anderen Ausbildungen	7
Art. 15	Entschädigung für Berufskleidung	7
Art. 16	Spesen überbetrieblicher Kurs	7
Art. 17	Inkrafttreten	7

I. Präambel

Auszug aus dem Personalreglement (PR)

Art. 30 PR, Aus- und Weiterbildung (Personalentwicklung)

- ¹ Die Mitarbeitenden sind zur fachlichen Weiterbildung verpflichtet, um in ihren Aufgabengebieten dauernd über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen.
- ² Die Arbeitgeberin unterstützt und fördert die Mitarbeitenden in der gezielten beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- ³ Die Arbeitgeberin übernimmt die Kosten von angeordneten Aus- und Weiterbildungen.
- ⁴ Leistet die Arbeitgeberin an die Kosten der übrigen Aus- und Weiterbildungen Beiträge oder wird bezahlter Urlaub gewährt, sind die Mitarbeitenden für den Fall eines freiwilligen Austritts aus dem Dienst der Arbeitgeberin während einer bestimmten Frist zu einer angemessenen Rückerstattung der Kosten verpflichtet.
- ⁵ Über die Rahmenbedingungen der übrigen Aus- und Weiterbildung und die Höhe der Rückerstattungskosten wird vorgängig eine Vereinbarung abgeschlossen.
- ⁶ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Art. 40 PR, Ferienkürzungen

- ¹ ...
- ² Bei unbezahltem Urlaub werden die Ferien für jeden vollen Monat um ein Zwölftel gekürzt. Ausgenommen sind unbezahlte Urlaube zwecks **Weiterbildung**.

II. Rahmenbedingungen bei Mitarbeitenden

Art. 1 Definition von Aus- und Weiterbildung

- ¹ Die Ausbildung bezieht sich auf die Qualifizierung für einen Beruf und wird in der Regel für die Anstellung in der aktuellen Funktion vorausgesetzt. Solche Kosten werden durch die Arbeitgeberin in der Regel nicht übernommen. Ausnahmen bilden Berufslehverhältnisse und Praktika.
- ² Fortbildungen, Fachtagungen, Kurse usw. werden unter dem Begriff Weiterbildungen geführt.
- ³ Angeordnete Weiterbildungen beinhalten die gezielte Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten, über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter generell zu verfügen haben. Der Mehrwert liegt im überwiegenden Interesse der Arbeitgeberin.
- ⁴ Weiterbildungen im gegenseitigen Interesse werden unterschieden zwischen mit oder ohne Zeitgutschrift. Sie bezeichnen Massnahmen, um vorhandenes Wissen und Fähigkeiten zu vertiefen oder neue Kompetenzen zu erwerben. Der Mehrwert liegt im Interesse von Arbeitgeberin und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter.

Art. 2 Bedarf an Weiterbildung/Budgetierung

- ¹ Die Abteilungsleitung stellt nach Rücksprache mit den Mitarbeitenden oder auf Hinweis der Mitarbeitenden den Bedarf an Weiterbildung in ihrem Verantwortungsbereich fest.
- ² Im Rahmen der Budgetphase ist der Geschäftsführer durch die Abteilungsleitungen über die geplanten Kostenhöhen im Folgejahr zu informieren.
- ³ Der Geschäftsführer budgetiert die Weiterbildungskosten.

Art. 3 Weiterbildungsantrag

Weiterbildungen sind mittels Antragsformular vorgängig genehmigen zu lassen.

Art. 4 Zuständigkeiten, Bewilligung

- ¹ Für die Bewilligung einer Weiterbildung ist zuständig
 - a) die Abteilungsleitung für Kosten von < Fr. 600.00 pro Jahr/Mitarbeitende
 - b) der Geschäftsführer für Kosten von > Fr. 600.00 pro Jahr/Mitarbeitende
- ² Die Abteilungsleitung und das Personalwesen sind für die Administration der Bewilligungen sowie für die Visierung der Rechnungen zuständig.

Art. 5 Kostenbeteiligung, Zeitgutschrift und Spesen

- ¹ Die Weiterbildungskosten (Kursgebühr, Schulgeld, Anmelde- und Prüfungsgebühren sowie Kosten für vorgeschriebene Unterlagen), Zeitgutschriften und Spesen einer bewilligten Weiterbildung werden von der Arbeitgeberin wie folgt übernommen.

Art	Beteiligungen und Verpflichtungen
A. angeordnete Weiterbildungen	<ul style="list-style-type: none">⇒ Kosten zu 100 % zulasten Arbeitgeberin, inkl. Kosten für allfällige Schlussprüfung⇒ Spesen zulasten Arbeitgeberin⇒ Zeit zulasten Arbeitgeberin⇒ Der überwiegende Mehrwert für die Arbeitgeberin muss dargelegt werden können.
B. Weiterbildungen im gegenseitigen Interesse	
B.1. <u>mit</u> Zeitgutschrift	<ul style="list-style-type: none">⇒ 1/2 Kosten zulasten Mitarbeiter:in⇒ 1/2 Kosten zulasten Arbeitgeberin⇒ Spesen zulasten Mitarbeiter:in

	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Zeit zulasten Arbeitgeberin ⇒ Der Mehrwert für die Arbeitgeberin muss dargelegt werden können. ⇒ Kosten für allfällige Schlussprüfung (siehe Art. 6) ⇒ Rückerstattungspflicht bei vorzeitigem Austritt
B.2. <u>ohne</u> Zeitgutschrift	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ 1/1 Kosten zulasten Arbeitgeberin ⇒ Spesen zulasten Mitarbeiter:in ⇒ Zeit zulasten Mitarbeiter:in (Zeitkompensation oder Ferien) ⇒ Der Mehrwert für die Arbeitgeberin muss dargelegt werden können. ⇒ Kosten für allfällige Schlussprüfungen (siehe Art. 6) ⇒ Rückerstattungspflicht bei vorzeitigem Austritt

² Spesen (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) werden in der Regel nur bei angeordneten Weiterbildungen vergütet.

Art. 6 Kosten für Prüfungsgebühren

Die allfälligen Prüfungsgebühren bei Weiterbildungen im gegenseitigen Interesse werden bei erfolgreichem Bestehen zu 100 % durch die Arbeitgeberin übernommen. Bei Nichtbestehen sind die Prüfungsgebühren durch die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer zu tragen. Bei Prüfungswiederholungen gilt dasselbe Prinzip. Die von der Arbeitgeberin übernommenen Prüfungsgebühren fallen auch in die Rückerstattungspflicht bei vorzeitigem Austritt.

Art. 7 Arbeitszeit bei Weiterbildung

- ¹ Angeordnete Weiterbildungen sowie Weiterbildungen mit Zeitgutschrift gelten 1:1 als Arbeitszeit. Bei Teilzeitarbeitenden wird dieselbe Gutschrift gewährt wie bei Vollzeitmitarbeitenden.
- ² Weiterbildungen ausserhalb der regulären Arbeitszeit (an Abenden, arbeitsfreien Tagen wie Samstagen oder pensumsbedingten Gleittagen) gelten im Sinne von Abs. 1 als Arbeitszeit. Anderslautende Absprachen sind begründet möglich.
- ³ Weiterbildungen ohne Zeitgutschrift sind in der Freizeit zu absolvieren oder mit Gleizeit oder Ferien zu kompensieren.

Art. 8 Rückerstattungspflicht bei vorzeitigem Austritt

- ¹ Bei angeordneten Weiterbildungen besteht keine Rückerstattungspflicht. Anderslautende Absprachen sind begründet möglich.
- ² Bei Weiterbildungen im gegenseitigen Interesse besteht eine Rückerstattungspflicht für sämtliche durch die Arbeitgeberin geleisteten Zahlungen.
- ³ Für Zeitgutschriften besteht keine Rückerstattungspflicht.

Art. 9 Höhe der Rückerstattungspflicht

- ¹ Bei noch laufenden Weiterbildungen besteht eine Rückerstattungspflicht von 100 %.
- ² Bei beendeten Weiterbildungen reduziert sich der Rückerstattungsbetrag um Fr. 250.00 pro anschliessend gearbeiteten Monat.
- ³ Die Berechnung der Reduktion beginnt am 1. Tag des Folgemonats nach Beendigung der Weiterbildung.
- ⁴ Der Abschluss wird durch den letzten Schultag bzw. das Datum der Einreichung der Abschlussarbeit definiert.

- ⁵ Übernimmt die Arbeitgeberin bei der Anstellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ganz oder teilweise Rückerstattungskosten aus einem vorangehenden Arbeitsverhältnis, gelten diese Bestimmungen sinngemäss.
- ⁶ Das Personalwesen berechnet die Höhe der Rückerstattungspflicht.

Art. 10 Kostenrückerstattung bei Abbruch der Weiterbildung

Bei Abbruch der Weiterbildung durch die Mitarbeitende bzw. den Mitarbeitenden ist die Kostenrückerstattung durch die Abteilungsleitung und das Personalwesen unter Einbezug der Umstände festzulegen.

Art. 11 Erfolgskontrolle nach Beendigung der Weiterbildung

- ¹ Weiterbildungen bieten vielerlei Informationen, die oft nicht nur der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer dienen können. Allenfalls ist eine grössere Personengruppe interessierte Abnehmerin der Informationen. Oder es können Personen gezielt informiert und mit den Unterlagen bedient werden.
- ² Damit der Informationsfluss bewusst gefördert wird, ist nach Abschluss von Weiterbildungen das Formular Erfolgskontrolle auszufüllen und zeitnah dem Personalwesen einzureichen.

III. Rahmenbedingungen bei Berufslehren

Art. 12 Kostenbeteiligungen bei der Ausbildung zu Kaufleuten

- ¹ Die Einwohnergemeinde Suhr beteiligt sich bei allen Berufslehren grundsätzlich zur Hälfte an den ausserordentlichen Kosten der Ausbildung.
- ² Die Gesamtkosten für Schulbücher und Material in der dreijährigen Ausbildung zur Kauffrau bzw. zum Kaufmann betragen rund Fr. 1'200.00 bis Fr. 1'500.00, verteilt auf die drei Jahre. Die Einwohnergemeinde leistet für Schulbücher und Material pro Lehrjahr und Berufslernende bzw. Berufslernender jeweils im August einen Pauschalbetrag von Fr. 200.00.
- ³ Der Besuch von Freifächern (Spezialausbildungen ausserhalb der ordentlichen Schultage) an der HKV Aarau ist kostenlos. Über die Teilnahme entscheidet der Berufsbildner.
- ⁴ Das Ablegen schulexterner Diplome ist kostenpflichtig. Die Prüfungsgebühren betragen für/rund
- | | | |
|--|-----|--------|
| - Informatikdiplom SIZ Anwender Stufe II | Fr. | 500.00 |
| - Englischdiplom FCE / CAE | Fr. | 400.00 |
| - Französischdiplom DFP B1 | Fr. | 200.00 |
- ⁵ Die Prüfungsgebühren werden bei erfolgreichem Bestehen zu 100 % durch die Arbeitgeberin zurückerstattet. Bei Nichtbestehen sind die Prüfungsgebühren durch die Berufslernende bzw. den Berufslernenden zu tragen. Bei Prüfungswiederholungen gilt dasselbe Prinzip.
- ⁶ Wird die Ausbildung mit lehrbegleitender Berufsmaturität absolviert entstehen zusätzliche Ausgaben für
- | | | |
|--|-----|----------|
| - 2 Wochen Sprachaufenthalt Frankreich | Fr. | 1'400.00 |
| - 2 Wochen Sprachaufenthalt England | Fr. | 1'800.00 |
| - Wirtschaftswoche | Fr. | 500.00 |
- Gestützt auf Abs. 1 beteiligt sich die Einwohnergemeinde an diesen Kosten zur Hälfte.
- ⁷ Die Berufslernenden arbeiten im Unterricht aktiv mit ihrem eigenen Notebook. Bring Your Own Device (kurz: BYOD). Die Einwohnergemeinde beteiligt sich bei Beginn der Berufslehre einmalig mit einer Pauschale von Fr. 750.00 an den Kosten.
- ⁸ Über weiterreichende Kostenbeteiligungen, namentlich Nachhilfe und Stützkurse, an der Berufslehre entscheiden Geschäftsführer und Berufsbildner auf Antrag.

Art. 13 Zeitgutschriften bei Ausbildungen

- ¹ Ein Schultag von mind. sieben Lektionen wird als ein ganzer Arbeitstag im Zeitprogramm gutgeschrieben.
- ² Bei Ausfall von einzelnen Lektion oder ganzen Schultagen ist der Berufsbildner und die Abteilung umgehend zu informieren. Besteht ein Schulausfall von anderthalb Stunden und mehr ist in der Regel die Arbeit aufzunehmen oder der Ausfall gilt als Freizeit.
- ³ Im Qualifikationsverfahren (früher Lehrabschlussprüfung) sowie bei Diplomprüfungen werden pro Prüfungstermin pauschal ein halber Arbeitstag gutgeschrieben.
- ⁴ Für obligatorische und freiwillige Auslandsaufenthalte für die Vorbereitung eines Sprachdiploms wird pro Schuljahr max. eine Woche als Schule angerechnet. Ein weiterreichender Zeitaufwand ist durch Freizeit oder Ferien zu kompensieren.

Art. 14 Kostenbeteiligung bei anderen Ausbildungen

Die Einwohnergemeinde Suhr bietet noch andere Berufslehren an, namentlich Fachmann bzw. Fachfrau Betriebsunterhalt, Fachrichtung Werkdienst (Bauamt). Die Kostenbeteiligung gilt sinngemäss.

Art. 15 Entschädigung für Berufskleidung

Lernende Fachleute Betriebsunterhalt erhalten einen jährlichen Beitrag von pauschal Fr. 400.00 für die Anschaffung der benötigten Berufskleidung.

Art. 16 Spesen überbetrieblicher Kurs

Alle Berufslernenden absolvieren in regelmässigen Abständen die von der Branche durchgeführten überbetrieblichen Kurse (ÜK). Die Auslagen für Transport, Übernachtung (Fachleute Betriebsunterhalt) und Verpflegung der Berufslernenden, werden durch die Einwohnergemeinde zurückerstattet.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Bisher geltende Bestimmungen werden hiermit vollumfänglich aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt.

Suhr, 13. Januar 2025

Gemeinderat Suhr

Carmen Suter-Frey
Gemeindepräsidentin

Philippe Woodtli
Geschäftsführer